

S a t z u n g

der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für den Ausbau der Bahnhofstraße zwischen Haufer Straße und Treppenstraße vom 01.10.2012

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666/ SGV NW 2033),
- des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S 712/SGV NW 610),
- der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –
in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Gevelsberg hat den Jahren 2005 bis 2010 in der Bahnhofstraße zwischen Haufer Straße und Treppenstraße die Fahrbahn erneuert. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978 wird der Abschnitt der Bahnhofstraße zwischen Haufer Straße und Treppenstraße zur abzurechnenden Anlage bestimmt.

§ 2

Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.